

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 30. November 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinettsorders unter:

- (No. 975.) vom 31. August d. J. wegen Uebertragung des Vorsizes im Staats-Rathe an des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit;
- (No. 976.) vom 22. October d. J. betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorener oder vernichteter Staats-Papiere, und
- (No. 977.) vom 8. November d. J. betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von gehörig verificirten Neumärktschen Interimsscheinen zahlt die Staats-Schulden-Vilgungs-Kasse hieselbst, Tauben-Straße No. 30. am 2ten Januar 1826 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich

- 1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten December 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 8.
- 2) zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen
 - a) aus der Periode vom 1. Januar 1822 bis 1. Julius 1825 gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zins-Coupons Series I. No. 1 bis 7,
 - b) und aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821 gegen Zurückgabe der darüber auf blauen Papier ausgestellten Zins-Bescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zins-Bescheinigung und Zins-Coupons, letztere aber

wiederum sowohl nach der Verfallzeit als den àpoints, und übergiebt solche der Staats-Schulden-Eiligungs-Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II. Mit dieser Zins-Zahlung wird die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. No. 1 bis 8 verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826 bis letzten December 1829 umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls No. 30 Tauben-Straße. Es sind ihr aber dabei die Interimsscheine, damit auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeltlich verabreicht.

III. Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung glaubt sich für die Zukunft der besonderen Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkscher Interimsscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und er, ist also dieselbe hiemit zum letzten Male, indem auf jedem Zins-Coupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. G. S. No. 577. verlieren nämlich diese Coupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit ab gerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zins-Coupon Series I. No. 1. mit Ende Junius 1826 und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königlich-Preussischen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung fällige noch nicht präcludirte Zins-Coupons von Neumärkschen Interimsscheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

V. Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Eiligungs-Kasse, sich über ihre bei der Zins-Zahlung oder Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Berichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin den 30. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schüze. Beelig. Deeg. v. Kochow.

Der Deputirte der Neumark: (gez.) v. Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat unterm 9ten September c. be-
stimmt, daß solche Auktionatoren, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, in mehre-
ren Städten desselben Regierungs-Bezirks Auktionen abzuhalten, in so fern sie ihre
Dienste nicht umherziehend anbieten, oder die ihnen anvertrauten Effekten nicht im Um-
herziehen öffentlich ausbieten, keines Hausir-Gewerbescheines bedürfen.

Nro. 197.
Betreffend die
Gewerbsteuer
der Kulti-
voren.

Wenn sie aber auch außerhalb ihres Wohnortes Auktionen abhalten, müssen
sie, wie jeder Händler, der außer seinem gewöhnlichen Wohnorte ein zweites Ver-
kaufs-Lokal etablirt, auch an den Orten außerhalb ihres Wohnortes um so mehr
zur Gewerbesteuer in der Klasse B. in Zugang gebracht werden, als sie an ihrem
Wohnort nur nach dem Umfange ihres dortigen Gewerbes abgeschätzt werden können.

Dies machen wir den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zur Nachricht und
Beachtung hierdurch bekannt.

A. II. XIV. 461. Novbr. Breslau den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf den Grund eines Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern d. d.
Berlin den 4. November c. wird dem handeltreibenden Publikum, desgleichen den
sämmlichen Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bereichs zur Nachricht und Achtung
bekannt gemacht: daß die Haupt-Kemter in Königsberg für ausländische und in-
ländische Gegenstände zusammen vereinigt, dagegen

Nro. 154.
Begen Ver-
legung und
Aufhebung
mehrerer
Haupt-Steuer-
Kemter.

zu Anclam, Tempelburg, Sübar, Bielefeld und Soest
aufgehoben sind; und daß die Haupt-Kemter

zu Zeitz, Ednnern, Inowraclaw, Hirschberg
Ende dieses Jahres werden aufgehoben werden, ferner daß die Haupt-Kemter

Raugardt nach Schivelbein

und Rügenwaldermünde nach der Stadt Rügenwalde, verlegt sind.

VIII. 229. Novbr. Breslau den 18. November 1815.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Auf Veranlassung des Königl. General-Commando's des 6. Armee-Corps hie-
selbst, werden sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirk des unterzeich-
neten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit ein für allemal angewiesen: mit den
Anträgen auf Erlassung von Festungs-Annahme-Requisitionen künftig in jedem ein-
zelnen Falle zugleich eine genaue Angabe des militairdienstlichen Verhältnisses des Ver-
urtheilten zu verbinden.

Nro. 53.
Betreffend die
Festungs-An-
nahme-Requi-
sitionen.

Breslau den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 4.
Den Betrag
des monat-
lichen Inakti-
vitäts-Gehalts,
der
Goldantheil
hiervon, und
die Special-
Casse betref-
send.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December 1824, welche in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 435, so wie in dem Dypeln-schen Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 411, und in der Schlesi-schen Zeitung, Stück No. 146. pag. 3647, abgedruckt ist, ersuchen und veranlassen wir hierdurch sämmtliche in dem Bereiche des Königlich-6ten Armee-Corps wohnenden inactiven Herren Officiere und Militair-Beamten, in sofern dieselben aus einer der Königlich-Regierungs-Haupt-Cassen zu Breslau oder Dypeln Inactivitäts-Gehalt beziehen und früher zum Empfange von Goldantheilen berechtigt waren, uns so schleunig wie möglich eine Anzeige darüber zugehen zu lassen,

ob dieselben den früher empfangenen Goldantheil, gegen Entrichtung von $13\frac{1}{3}$ Prozent oder 20 Sgr. Agio für den Friedrichsd'or auch für das ganze Kalender-Jahr 1826 zu beziehen wünschen?

In der desfallsigen Anzeige würde der Betrag des monatlichen Inactivitäts-Gehalts, der Goldantheil hiervon, und die Special-Casse, aus welcher dasselbe erhoben wird, zu bezeichnen seyn.

Von denjenigen inactiven Herren Officiern und Militair-Beamten, welche uns bis spätestens zum 15. December c. keine Erklärung hierüber zugehen lassen, nehmen wir an, daß sie für das ganze Jahr 1826 ihr Inactivitäts-Gehalt in Courant ohne Gold beziehen wollen, da wir mit dem gedachten Tage die desfallsige Nachweisung schließen, und jeden spätern Antrag in dieser Beziehung für das Jahr 1826 unberücksichtigt lassen müssen.

Breslau den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem Besizer der im Fürstenthum Schweidnitz gelegenen Güter Neuhaus, Hermödorff und Dittersbach, Freiherrn von Dyherrn allergnädigst zu gestatten geruhet, den Namen und das Wappen der Familie von Czettrich und Neuhaus mit seinem Namen und Wappen zu verbinden, und sich künftighin Freiherr von Dyherrn-Czettrich und Neuhaus nennen und schreiben zu dürfen.

Der Stadtverordnete und Färber Brettschneider zu Steinau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Pastor Hahn zu Rosen, zum 2ten Pfarrer in Festenberg.

Der Schullehrer Walther in Klein-Schmograu, in gleicher Eigenschaft nach Beschine, Wohlauer Kreises.

Der Seminarist Kiedel aus Mühlgaß, zum evangelischen Schullehrer in Sulkau, Gubrauschen Kreises.